

Amt Schönberger Land

| Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf | Vorlage-Nr: | VO/3/0248/2017 - Fachbereich III | | | | | | |
|--|------------------------|---|----|------|-------|--|--|--|
| | Status: | öffentlich | | | | | | |
| | Sachbearbeiter: | A.Surkamp | | | | | | |
| | Datum: | 10.10.2017 | | | | | | |
| | Telefon: | 038828/330-130 | | | | | | |
| | E-Mail: | a.surkamp@schoenberger-land.de | | | | | | |
| Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lüdersdorf und Ernennung zum Ehrenbeamten | | | | | | | | |
| Beratungsfolge 02.11.2017 Gemeindevertretung Lüdersdorf | | Abstimmung: | | | | | | |
| | | <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> | Ja | Nein | Enth. | | | |
| Ja | Nein | Enth. | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Sachverhalt:

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lüdersdorf am 15.09.2017 wurde Herr Stefan Borowski gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG für eine Wahlzeit zum Ortswehrführer gewählt. Als Wahlzeit ist die Zeit zu sehen, für die ein Wehrführer bzw. ein Stellvertreter durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gewählt wird. Die Wahlzeit beginnt demnach mit dem auf den Wahltag folgenden Tag und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG bedarf die Wahl des Orts- und des Gemeindeführers und ihrer Stellvertreter der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Zunächst ist zu prüfen, ob durch Herrn Stefan Borowski alle Voraussetzungen erfüllt sind, um zum Ortswehrführer gewählt zu werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 BrSchG ist wählbar, wer

a) mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat

Herr Borowski gehört mehr als vier Jahre einer Freiwilligen Feuerwehr an.

b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt

Nach Mitteilung des Gemeindeführers ist Herr Borowski persönlich und fachlich geeignet, um als Ortswehrführer tätig zu werden.

c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet

Gemäß FwLaufbDgrAusbVO M-V sind die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr nachzuweisen bzw. ist die Bereitschaft zu erklären, diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Herr Borowski hat im Juli 2017 den Lehrgang Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen. Aus der Niederschrift zur Wahl geht hervor, dass Herr Borowski sich verpflichtet, die ihm fehlenden Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Herr Stefan Borowski hat das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zur Einholung der Zustimmung zur Wahl gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG wird die Beschlussvorlage der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weiterhin sind nach § 12 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 1 BeamtStG die Gemeinde- und Ortswehrführer und ihre Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ernennung des Herrn Stefan Borowski zum Ehrenbeamten kann durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Wahl des Herrn Stefan Borowski zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lüdersdorf wird gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zugestimmt.

Herr Stefan Borowski wird gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 1 BeamStG sowie § 19 Abs. 3 KV M-V für die Dauer der Wahlzeit, längstens bis zum 15.09.2023, zum Ehrenbeamten ernannt.

Beschlussvorschriften:

- Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015
- Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLaufbDgrAusbVO M-V) vom 27.08.2004
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011
- Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.2009
- Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.06.2008

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 12600 (Brandschutz/Feuerwehr)
Sachkonto: 50190 (Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige)

| | | |
|--------|------|------------|
| HHJahr | 2017 | 560,00 € |
| | 2018 | 1.680,00 € |
| | 2019 | 1.680,00 € |
| | 2020 | 1.680,00 € |
| | 2021 | 1.680,00 € |
| | 2022 | 1.680,00 € |
| | 2023 | 1.120,00 € |

Anlage:

- Wahlvorschlag
- Niederschrift über die Wahl des Ortswehrführers vom 15.09.2017